

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Straff auff diejenigen/welche der Confoederation deßgleichen dem Articul
wegen Königs Ferdinandi [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

porirten Ländern selbst an einem: Der Nider vnd Ober Oesterreicher am andern/ bey jetziger Zusammenkunft auffgerichte Consecderation/ zusampt den Special Articlen dieses Königreichs / zu confirmiren vnd zu bestättigen/ebener massen geruhe.

Welche confirmaciones vnd Bestättigungen von den Herrn Deffensoren angenommen/auch bey dem nachsittünftigen Landtag den Ständen proponirt/bey demselben auff des Landtags Relation zu die es Königreichs Böhmen Privilegien / auff das Schloß Carlstein gelieffert / vnd verwahrlichen deponirt werden sollen.

Was aber andere mit incorporirte Länder belanget/das ihr Majest. denselben in gleichem alle ihre privilegia vnd Freyheiten / so wol ihre Recht vnd Ordnungen/nach Inhalt eines jeden Landes Gewonheit/ gnädigst zu ratificiren auch geruhe.

Damit aber nun diese ihrer Königlichen Majest. Wahl e'nes Böhmisches Königs / zu einem schleimigsten glückseligen Ziel gelangen / wie auch in der Erönung geschritten werden möge: Als haben Wir Stände/ mit erwähnten ihren Gnaden den Herrn Abgesandten auß den incorporirten Ländern / dessen gleichfalls auch vns einhelligen entschlossen vnd verglichen/das zu ihrer Maj. von vns vnd allen Ländern alsbaldt gewisse Abgesandte geschickt werden sollen/bey ihrer Maj. dieses mit allem gebührenden Respect/an statt aller vnser/zans demütig zuzsuchen vnd anzubringen/ damit solche Election vnd Wahl zu einem Böhmisches König ihre Maj. anzunehmen / darauff mit vnsern Abgesandten sich eines gewissen Tages vnd Ores / wann die Erönung beschehen solte / zu veranlassen vnd zu entschliessen gemihen wolten.

Straff auff diejenigen / welche der Consecderation/
 desgleichen dem Artikel wegen Königs Ferdinandi, so wol der Wahl vnd Election ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Pfalzgrafen bey Rhein zu einem Böhmisches König / sich widerwertig erzeigen würden.

W fern nun jemandts / wer der auch seynmöcht / wider die obbeschehene Consecderation / oder aber wider die e vnser gesambte Vereinigung wegen Königs Ferdinandi Person / wie auch wegen der Wahl ihrer Churfürstl. Durchl. Pfalzgraffen bey Rhein zu einem Böhmisches König/sich setzen/ oder widerwertig erzeigen/ auch hiervon entwe-

der vbel reden / andere waserley weiß es wolle / entweder mit Worten oder That / nach dieser Zusammenkunft / Beschluß / abwendig machen / wider sein Jurament / Zusag / Unterschrift / vnd die Lands Ordnung / so wegen Beschützung des Landts / Ordnung vnd Gerechtigkeit aufmessen thut / dem Feind sich vntergeben / zu ihm reisen / gehen / schicken / oder ohne Bewilligung des ganzen Landts zu ihm reisen / gehen / oder zuerbieten / vmb Schutz vnd Verschonung bey ihm anhalten: Auch waserley es wolle vom Feindt gethane Schreiben verschweigen / oder etwas heimlich oder öffentlich darwider thun wolte: Ein jeder der selben soll für des Landts Feindt vnd Friedens Zerförer gehalten / Hals vnd Gut verfallen / vnd solches Gut zu des Landts Nutz gewendet / vnd von den Directoren oder Defensoren in Sequester genommen / verkauft / vnd dem es verkauft würde / in die Landtstafel einverleibt werden.

Nichts weniger seyn auch hierzu verpflichtet alle die jenigen Personen: der zweyen höhern Stände / in gleichem auch all die Städte / welche sich zu dieser Versammlung nicht haben finden lassen / so wol auch die / welche zum Anfang der Versammlung erschienen / vnd widerverreist / vnd also bey der Verabredung obangeregter Artikel nicht gewesen / die sollen nach dem Beschluß dieser Zusammenkunft / innerhalb vier Wochen sich vor die Herrn Directores (oder ob in mittels die Direction nicht mehr seyn würde) alsdann vor die Herrn Defensores des Königreichs Böhmen / sich entweder mündlich oder schriftlich vnter ihren eygenen Händen vnd Sigeln / offentlich vnd auffrichtig erklären / ob sie zu diesen Artikeln treten / auch alle dieselben approbiren vnd belieben thun.

Da ab x jemandts / sey wer er wolle / dasselbe hindan setze / ihm nicht belieben / vnd demselben wirklich nicht nachkommen wolte / derer jeder soll gleichfalls für einen offentlichen Feindt des Landts gehalten / wie dann auch zu seiner Person / Haab vnd Gütern / obbeschriebener massen gegriffen werden: In gleichem sollen auch alle die Lob vna in diesem Königreich in derselben Zeit allen Ständen mit Jurament / die obere zweyen Stände vor den Directoren oder Defensoren / vnd der Burger Standt einer jedes Stadt / vor dem Burgermeister vnd Rath sich verobligiren / daß sie wider den Majestätbrieff vnd die Vereinigung wegen des freyen x reitij der Religion / wie auch wider etwas dergleichen / was von vns Ständen bey dieser General Zusammenkunft erwogen vnd beschlossen worden / nichts thun vnd fürnehmen: sondern in dem allem mit vns stehen / vnd demselben ein genügen vnd Satisfaction leisten wollen / vnd solches alles bey der vntersgeschriebenen Straffe.

Von